

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag des Ruhrverbands vom 18.05.2026

Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser für die Erneuerung der Kläranlage Arnsberg

Der Ruhrverband, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen hat gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die zeitlich befristete wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 120.000 m³ zu entnehmen und anschließend in die Ruhr zu leiten.

Die Kläranlage Arnsberg befindet sich in 59821 Arnsberg, Obereimer 24 (Gemarkung Arnsberg, Flur 12, Flurstücke 115/233/234).

Das Wasserrecht wird im verringerten Umfang im Gegensatz zur ausgelaufenen bauzeitlichen Grundwasserhaltung vom 14.12.2023 und wird längstens jedoch bis zum 01.04.2027 beantragt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahme (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde durchzuführen:

„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.“

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Vorprüfung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben und die damit verbundene Fortführung der Grund- und Oberflächenwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für alle betroffenen Standortkriterien sind aufgrund der räumlichen Auswirkungen der Grund- und Oberflächenwasserentnahme, der Erfahrungen aus der bereits seit vielen Jahrzehnten andauernden Entnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben erkennbar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Björn Kirschbaum